Art. 3 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. Februar 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2020/30602]

13 APRIL 2019. — Wet tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20 van 20 juli 1970 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven wat bepaalde publicaties betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 13 april 2019 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20 van 20 juli 1970 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven wat bepaalde publicaties betreft (*Belgisch Staatsblad* van 26 april 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2020/30602]

13 AVRIL 2019. — Loi modifiant l'arrêté royal n° 20, du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux en ce qui concerne certaines publications. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 13 avril 2019 modifiant l'arrêté royal n° 20, du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux en ce qui concerne certaines publications (*Moniteur belge* du 26 avril 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2020/30602]

13. APRIL 2019 — Gesetz zur Abänderung hinsichtlich bestimmter Veröffentlichungen des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 13. April 2019 zur Abänderung hinsichtlich bestimmter Veröffentlichungen des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

13. APRIL 2019 — Gesetz zur Abänderung hinsichtlich bestimmter Veröffentlichungen des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

- Artikel 1 Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.
- **Art. 2 -** Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, ersetzt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2006, wird durch einen Buchstaben *c)* mit folgendem Wortlaut ergänzt:
 - c) 0 Prozent für die in Tabelle C der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgezählten Güter und Dienstleistungen."
- Art. 3 Tabelle A Rubrik XIX der Anlage zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992, wird wie folgt ersetzt:

"XIX. Zeitungen, Zeitschriften und Bücher

Der ermäßigte Steuersatz ist anwendbar auf:

- 1. Bücher, Broschüren, Prospekte und ähnliche Veröffentlichungen, einschließlich Atlanten,
- 2. Zeitungen und Zeitschriften, auch illustrierte, auf die der in Tabelle C Rubrik I erwähnte ermäßigte Steuersatz von 0 Prozent nicht anwendbar ist.
 - 3. Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher für Kinder,
 - 4. Partituren, auch mit Illustrationen.

Der ermäßigte Steuersatz ist auf die in Absatz 1 erwähnten Veröffentlichungen anwendbar, ganz gleich, in welcher Form sie dem Leser zur Verfügung gestellt werden:

- 1. auf Papier oder Pappe oder einem anderen physischen Träger,
- 2. auf elektronischem Wege.

Von dieser Rubrik ausgeschlossen sind Veröffentlichungen, die:

- 1. vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen,
- 2. vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen."
- **Art. 4 -** In der Anlage zu demselben Erlass, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Februar 2019, wird eine Tabelle C mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"TABELLE C

Dem Satz von 0 Prozent unterliegende Güter und Dienstleistungen

- I. Periodische Veröffentlichungen
- § 1 Der ermäßigte Steuersatz ist auf gedruckte periodische Veröffentlichungen anwendbar, die:
- 1. unter Berücksichtigung der Art der Themen und der Art und Weise, wie diese behandelt werden, für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind,
 - 2. nicht vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen,
 - 3. ein zusammenhängendes Ganzes von Presseartikeln umfassen, die:
 - a) urheberrechtlich geschützt sind,
- b) verfasst und zusammengestellt werden unter der letztendlichen Verantwortung einer professionellen Redaktion, die hauptsächlich aus Journalisten besteht, die:
 - gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz des Titels des Berufsjournalisten den Titel eines Berufsjournalisten tragen dürfen oder gemäß dem Königlichen Erlass vom 12. April 1965 zur Einführung von Identifizierungsdokumenten und Identifikationsabzeichen für die Mitglieder der periodischen Presse für Fachinformationen den Titel eines Berufsjournalisten tragen dürfen, insofern es um belgische periodische Veröffentlichungen geht,
 - als Berufsjournalist akkreditiert sind, insofern es um ausländische periodische Veröffentlichungen geht,
 - 4. a) ohne zeitliche Begrenzung,
 - b) in regelmäßigen, vorab festgelegten Abständen,
 - c) mindestens achtundvierzig Mal pro Jahr,
 - d) unter einer gemeinsamen Bezeichnung,
 - e) mit deutlichem Vermerk ihrer Periodizität erscheinen.
- \S 2 Der ermäßigte Steuersatz ist nicht auf folgende Kategorien von gedruckten periodischen Veröffentlichungen anwendbar:
- 1. Veröffentlichungen, die hauptsächlich einen vollständigen Roman, eine vollständige Erzählung oder ein vollständiges Werk gleich welcher Art oder Fortsetzungen davon enthalten, sei es in Form eines Textes mit oder ohne Illustrationen oder in Form einer Bildergeschichte mit oder ohne Bildtext,
- 2. in Fortsetzungen veröffentlichte Werke, deren Erscheinen auf einen festen Zeitraum beschränkt ist oder die eine Ergänzung oder Fortschreibung bereits erschienener Werke darstellen,
- 3. Anzeigenblätter, Prospekte, Kataloge, Almanache, Preislisten, Kursblätter, Seeverkehrsinformationen, notarielle Meldungen, Fahrpläne,
 - 4. Fachpublikationen zur gewerblichen Nutzung,
 - 5. Veröffentlichungen, die nur Denkspiele enthalten,
- 6. Veröffentlichungen, die unter dem Namen eines Industrie- Finanz-, Handels- oder anderen Unternehmens herausgegeben werden, auch wenn sie ausschließlich Texte oder Illustrationen allgemeinen Interesses ohne direkte Werbung enthalten,
- 7. Veröffentlichungen, deren Hauptzweck es ist, Industrie- Finanz-, Handels- oder andere Geschäfte zu suchen, fortzuführen oder auszuweiten, und die für Unternehmen nur ein Werbemittel darstellen,
- 8. Veröffentlichungen, die nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab ihrem Erscheinungsdatum geliefert, innergemeinschaftlich erworben oder eingeführt werden,
- 9. Veröffentlichungen, die in vollständigen oder unvollständigen Sammlungen unter demselben Einband oder in periodischen oder nicht periodischen Alben vereinigt sind,
 - 10. Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen,
 - 11. Veröffentlichungen, die als Altpapier oder alte Pappe verkauft werden.
 - \S 3 Der ermäßigte Steuersatz ist auf digitale Veröffentlichungen anwendbar, die:
 - 1. die in § 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Bedingungen erfüllen,
- 2. die in § 1 Nr. 4 erwähnte Bedingung erfüllen oder regelmäßig und ausreichend fortgeschrieben und auf den neuesten Stand gehalten werden, insbesondere durch das Hinzufügen neuer Presseartikel.
 - § 4 Der ermäßigte Steuersatz ist nicht auf digitale Veröffentlichungen wie in § 2 Nr. 1 bis 10 erwähnt anwendbar."

Art. 5 - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. April 2019.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen: Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen A. DE CROO Mit dem Staatssiegel versehen:

> Der Minister der Justiz K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2020/30603]

13 APRIL 2019. — Wet tot instelling van een verlaagd btw-tarief bij de aankoop van fietsen en elektrische fietsen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 13 april 2019 tot instelling van een verlaagd btw-tarief bij de aankoop van fietsen en elektrische fietsen (*Belgisch Staatsblad* van 29 april 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2020/30603]

13 AVRIL 2019. — Loi instaurant un taux de T.V.A. réduit pour les bicyclettes et bicyclettes électriques. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 13 avril 2019 instaurant un taux de T.V.A. réduit pour les bicyclettes et bicyclettes électriques (*Moniteur belge* du 29 avril 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2020/30603]

13. APRIL 2019 — Gesetz zur Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes beim Kauf von Fahrrädern und Elektrofahrrädern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 13. April 2019 zur Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes beim Kauf von Fahrrädern und Elektrofahrrädern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

13. APRIL 2019 — Gesetz zur Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes beim Kauf von Fahrrädern und Elektrofahrrädern

PHILIPPE, König der Belgier, Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

- Artikel 1 Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.
- Art. 2 Tabelle A Rubrik XXIII des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. Dezember 2017, wird durch eine Nummer 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
- "12. Räder, motorisierte Räder und Speed Pedelecs, so wie sie in der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung definiert sind, wobei motorisierte Räder und Speed Pedelecs nur in Betracht kommen, wenn sie elektrisch angetrieben werden".
- Art. 3 Der König kann die durch vorliegendes Gesetz abgeänderte Bestimmung abändern, aufheben oder ersetzen.